

Wahlordnung des Vereins PopKulturOst e.V.

§ 1 Allgemeines

1.
Die Wahlordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
2.
Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der in der Vereinssatzung bestimmten Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 4) und der/des Rechnungsprüfers (§ 15 Abs. 3).

§ 2 Wahlleiter/Wahlhelfer

1.
Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter. Die Aufgabe des Wahlleiters sind im nachfolgenden geregelt.
2.
Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen selbst nicht kandidieren.

§ 3 Benennung der Kandidaten

1.
Die Mitgliederversammlung schlägt Kandidaten vor. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen des § 13.1 Z. 2 erfüllen.
2.
Daneben können sich wählbare Personen auch selbst durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Wahlleiter für ein Amt bewerben.
3.
Der Wahlleiter befragt die vorgeschlagenen Kandidaten nach deren Einverständnis und stellt die Kandidatur bzw. die Ablehnung der Kandidatur fest.

§ 4 Wahl durch Handzeichen

1.
Die Durchführung der Wahlen sind unter § 11 der Satzung geregelt. Demzufolge erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Dies betrifft sowohl die Wahl des Vorstands als auch des Rechnungsprüfers.

§ 5 Stimmabgabe

1.
Der Wahlleiter trägt die Namen der Kandidaten vor, stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und fordert zur Stimmabgabe durch Handzeichen auf.
2.
Der Wahlleiter trägt das Ergebnis der Stimmabgabe in ein Protokoll ein.
3.
Der Wahlleiter verkündet nach Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis.
4.
Der Wahlleiter befragt den gewählten Kandidaten, ob dieser die Wahl annimmt.
5.
Damit ist die Wahl beendet.

§ 6 Gültigkeit der Wahl, Anfechtung

1.
Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes oder eines Kassenprüfers beginnt mit seiner Erklärung, das Amt anzunehmen.
2.
Kann ein Wahlgang nicht oder nicht gültig abgeschlossen werden oder wird ein Wahlgang im Nachhinein für ungültig erklärt, bleibt die Gültigkeit der übrigen Wahlvorgänge davon unberührt.
3.
Die Wahl oder ein Wahlgang kann unter Hinweis auf ein Verstoß gegen gültiges Recht, gegen die Vereinssatzung oder gegen diese Wahlordnung, angefochten werden.

Berechtigt zur Anfechtung ist jedes Vereinsmitglied.

Die Anfechtung des mündlichen Wahltermins oder im Nachhinein ist mittels eines eingeschriebenen Briefes gegenüber dem Wahlleiter oder dem Verein zu erklären.

Das Anfechtungsschreiben muss den Grund der Anfechtung beinhalten und den Wahlleiter oder dem Verein mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Versendung des Wahlprotokolles, zugehen.

Danach ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Auf die Anfechtungsfrist muss nicht gesondert hingewiesen werden.

Der Wahlleiter entscheidet über die Anfechtung, unbeschadet einer Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht.

Sollten die vorstehenden Regelungen in unzulässiger Weise die gesetzlichen Regelungen einschränken, gelten letztere.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.09.23 in Berlin beschlossen